



Beschluss

Geschäftszeichen: B-160322-02 (01)

Ausfertigungsdatum: 02.12.2016

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger Missstände

am Landgericht Berlin

hat das Kollegium

mit Bezug auf die zum dortigen Gz. **27 O 518/14** durch die Richter am LG

Mauck

Dr. Ullerich

Dr. Hagemeister

(beteiligte Richter)

durch Urteil entschiedene Rechtssache

in Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse, unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte

in der Sitzung am 24.11.2016

beschlossen:

I.

Das zitierte Urteil wird als Fehlurteil ausgewiesen.

II.

Die beteiligten Richter werden aufgefordert, dem von ihrer Fehlentscheidung in dieser Rechtssache Betroffenen Schadenersatz und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt EUR 7.000,-- zu leisten.

III.

Die beteiligten Richter werden aufgefordert, ein Ordnungs-/Bußgeld in gleicher Höhe an die in der Anlage ausgewiesenen gemeinnützigen Organisationen zu leisten, zu jeweils 1/5 der Gesamtsumme.

IV.

Dieser Beschluss wird den beteiligten Richtern und dem durch das Fehlurteil Geschädigten zugestellt.

V.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe

zu I.

1. Vorbetrachtungen

In dieser Rechtssache ist zunächst festzustellen, dass die beteiligten Richter ihre Entscheidung in weiten Zügen an ihre Entscheidung in der von ihnen als "Parallelverfahren" bezeichneten Rechtssache zum Gz. 27 O492/14 binden.

Das Kollegium verweist in sofern auf seine Ausführungen in dem in dieser Sache bereits ergangenen Beschluss, Gz. B-160322-01 (01).

2. Zur Urteilsbegründung

2.1.

Entgegen der Auffassung der beteiligten Richter vertritt das Kollegium die Auffassung, dass das in den Urteilsgründen zitierte, vorangegangene Urteil des AG Berlin-Spandau Bindungswirkung hat.

Der nur unwesentliche Unterschied zwischen den beiden in Rede stehenden Formulierungen ist – mit Blick auf die Aussagekraft der Formulierungen (Bezeichnung des Klägers als "Betrüger") - ohne Bedeutung. Beide Formulierungen sagen im Kern das Gleiche aus.

2.2.

Der Kläger hat kein Feststellungsinteresse, jedenfalls nicht gegenüber dem Beklagten.

Die Forderung aus dem (strittig) erteilten Auftrag hatte der Beklagte abgetreten, andere Forderungen hatte er nicht erhoben.

2.3.

Was die vom Beklagten behauptete - und vom Kläger bestrittene - Auftragserteilung betrifft, so war angesichts der vorliegenden Gegebenheiten für die beteiligten Richter zunächst angezeigt, der Frage nachzugehen, warum der Beklagte, der mit seiner Firma fast 20 Jahre auf dem Markt ist - und der in dieser Zeit (branchenüblich) mindestens mehrere Hundert feste Bestandskunden generiert haben dürfte -, eine Auftragserteilung für einen (Klein-) Auftrag behaupten sollte, wenn dieser Auftrag nicht auch tatsächlich erteilt worden war.

Es ist nicht einmal ansatzweise erkennbar, dass die beteiligten Richtern diesen Umstand thematisiert haben.

Sodann hätte die von der Beklagtenseite angebotene Zeugin Weber gehört werden müssen.

Denn grundsätzlich gilt: Wenn eine Zeugin hört, dass jemand mitteilt, er wolle den erteilten Auftrag (nun doch) nicht ausführen lassen, so impliziert dies zwangsläufig, dass diese Person den Auftrag zuvor auch definitiv erteilt haben muss.

In diesem Zusammenhang hätte auch der Kläger befragt werden müssen, der ausdrücklich zum Termin geladen war, diesem aber unentschuldigt fernblieb.

Nimmt man noch die vom Anwalt des Beklagten in seinen Schriftsätzen umfassend thematisierten weiteren Umstände, so ist hinreichend ersichtlich, dass die Erteilung des Auftrags definitiv erfolgt sein muss.

Eines ausdrücklichen Beweises (bzgl. der Auftragserteilung) bedarf es in sofern nicht, da bereits die gegebenen Umstände keinen Zweifel an den Angaben des Beklagten zulassen.

2.4.

Hinsichtlich weiterer Gesichtspunkte wird auf die Ausführungen im vorliegenden Beschluss zum Gz. B-160322-01 (01) verwiesen.

Ergänzend zu Pkt. 2:

Es wird auf die Ausführungen in den Schriftsätzen des Anwalts des Beklagten verwiesen.

Es wird auf die Ausführungen des Beklagten in seinem Schr. v. 09.03.15 verwiesen.

Es wird auf die Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme v. 10.02.16 verwiesen.

3. Zu weiteren Erkenntnissen

Es wird auf die Ausführungen in dem bereits ergangenen Beschluss zum Gz. B-160322-01 (01) verwiesen.

4. Weiteres

4.1.

Der von den beteiligten Richtern angesetzte Streitwert ist völlig überzogen.

Offenbar wurde die Wertigkeit der Veröffentlichung nicht bzw. falsch thematisiert.

Unabhängig davon, dass die Inkassofirma für die in Rede stehende Veröffentlichung verantwortlich ist, und nicht der Beklagte, handelt es sich hier nicht um eine Veröffentlichung an exponierter Stelle.

Die Nennung eines (Schuldner-) Namens auf einer Internet-Seite, die lt. vorliegender Online-Abfrage im (Aufruf-) Ranking ca. an der Stelle 6.000.000 rangiert, ist nicht mit einer Veröffentlichung vergleichbar, die z. B. auf der Titelseite einer Zeitung vorgenommen wird – und die einen solchen Streitwert ggf. rechtfertigen könnte.

Das Kollegium hatte die beteiligten Richter mit Schr. v. 22.06.16 aufgefordert, mitzuteilen, wie sich der fragwürdige, festgesetzte Streitwert zusammensetzt. Das Schreiben wurde nicht beantwortet.

4.2.

Es wird auf folgende Schriftsätze verwiesen, die den beteiligten Richtern – nach Eingang des zitierten Urteils - zugestellt wurden:

- Schr. des Geschädigten v. 09.03.15
- Schr. des Kollegiums v. 04.04.16 u. 22.06.16

Das Schr. des Geschädigten v. 09.03.15 wurde mit Datum 10.03.15 beantwortet, mit den Worten, die Kammer würde keine Veranlassung sehen, die "erbetenen Auskünfte zu erteilen und so ihre Urteile zu rechtfertigen".

Die Schr. des Kollegiums wurden nicht beantwortet.

5. Zusammenfassung

In Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse geht das Kollegium in dieser Rechtssache zusammenfassend davon aus, dass es sich im gegebenen Fall um ein Fehlurteil in Folge von Nachlässigkeit, Ignoranz, grober Verletzung der Sorgfaltspflichten sowie Inkompetenz seitens der beteiligten Richter handelt.

zu II.

Die dem Geschädigten durch das Fehlurteil entstandenen Kosten und Aufwendungen (Gerichtskosten, Anwaltskosten, weitere Aufwendungen) beziffert das Kollegium – auf Basis der vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse - mit EUR 7.000,--.

Angesichts der vorliegenden Gegebenheiten sieht es das Kollegium als legitim an, die beteiligten Richter aufzufordern, dem durch ihr Fehlurteil Geschädigten Schadenersatz und eine Aufwandsentschädigung in der zitierten Höhe zu leisten.

zu III.

Angesichts der vorliegenden Gegebenheiten sieht es das Kollegium als legitim an, die beteiligten Richter aufzufordern, ein Ordnungs-/Bußgeldgeld in gleicher Höhe an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

zu IV.

Die Zustellung dieses Beschlusses an die beteiligten Richter und an den Geschädigten ist obligatorisch.

zu V.

Die Veröffentlichung ist obligatorisch.

Hinweise:

1.

Es ergeht ausdrücklich der Hinweis, dass das Kollegium personelle Konsequenzen einfordern wird, in sofern ihm zukünftig weitere Entscheidungen der beteiligten Richter in gleicher oder ähnlicher 'Qualität' bekannt werden sollten.

2.

In den Ausführungen wurde ausdrücklich der Terminus "beteiligte Richter" gewählt. Das Kollegium ist davon überzeugt, dass - angesichts der diversen groben Fehler und Mängel in der zitierten Entscheidung – im vorliegenden Fall von einer 'Kammer'-Besetzung keine Rede sein kann.

Weitere Hinweise:

1.

Alle Sachverhalte wurden gewissenhaft recherchiert.

Für Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

2.

Alle vorstehenden Ausführungen geben ausschließlich die Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums wider.

Obligatorischer Hinweis:

Dieser Beschluss erging unter (bedingungsgemäßem) Ausschluss des die Rechtssache einbringenden Kollegiumsmitgliedes von der Entscheidungsfindung, wg. Befangenheit.

Der Vorsitzende

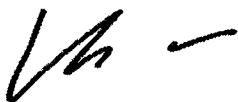
Der Vorsitzende der AG I

R i c h t e r

B r e m e r

Anlage/n.

Ausgefertigt:



(K u h n)

Bankverbindungen (Spendenkonten) internationaler Hilfsorganisationen (Auswahl)

Ärzte ohne Grenzen

IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

Welthungerhilfe

IBAN: DE15 3705 0198 0000 0011 15
BIC: COLSDE33

SOS Kinderdörfer

IBAN: DE22 4306 0967 2222 2000 00
BIC: GENODEM1GLS

Kindernothilfe

IBAN: DE92 3506 0190 0000 4545 40
BIC: GENODED1DKD

Aktion Deutschland hilft

IBAN: DE62 3702 0500 0000 1020 30
BIC: BFSWDE33XXX